

BStGer RH.2015.27 vom 16. März 2016

Bundesstrafgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2015.27

FR: TPF RH.2015.27 du 16 mars 2016

IT: TPF RH.2015.27 del 16 marzo 2016

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 23

November 2015 und eine Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend "BJ") vom 26. November 2015 A. gleichentags festgenommen wurde (s. act. 3.3);

- das BJ am 30. November 2015 gegen A. einen Auslieferungshaftbefehl erliess (act. 3.2);

- A. dagegen mit Beschwerde vom 4. Dezember 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- aufgrund einer Kautionsvereinbarung vom 10. Dezember 2015 (act. 7.2) A. am 11. Dezember 2015 aus der Auslieferungshaft entlassen wurde, woraufhin er gleichentags seine Beschwerde zurückzog (act. 5);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- vorliegend auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist (Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG);

- 3 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.